



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Uli Taberhofer**

Donnerstag, 01. Juni 2017

**Antrag**

**Betrifft: Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechtigung auf die SozialCard im Zusammenhang mit dem Bezug eines Rehabilitationsgeldes**

Eine Frau bezieht Rehabilitationsgeld der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in der Höhe von **1.038,--Euro** monatlich. Nach Abzug ihrer Miete vom Einkommen ist sie unter dem Richtsatz für eine GIS-Befreiung für Alleinstehende in der Höhe von **996,62 Euro**. Die Frau hat aber weder ein Fernsehgerät noch ein Radio und möchte diese Geräte auch nicht haben, daher kann sie keine GIS-Befreiung vorlegen. Diesen Sachverhalt hat sie bei der Beantragung der SozialCard auch schriftlich mitgeteilt. Trotzdem hat sie keine SozialCard bekommen. Generell ist es bei der Stadt Graz zwar möglich, eine SozialCard zu erhalten, wenn jemand keine GIS-Befreiung hat, in diesem speziellen Fall aber trifft es nicht zu. Die Bestimmungen der Stadt Graz sehen nämlich vor, dass Personen dann nicht anspruchsberechtigt sind, wenn sie Leistungen von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erhalten und keine GIS-Gebührenbefreiung vorweisen können.

Diese Festlegung bezogen auf die Anspruchsberechtigung auf die SozialCard wurde jedoch vor Einführung des Rehabilitationsgeldes getroffen. Mit 1. 1. 2014 hat das Rehabilitationsgeld die befristete Invaliditätspension abgelöst. Von der Sache her ist beides das Gleiche, die BezieherInnen sind Personen, die zu krank sind, um zu arbeiten, bei denen aber Hoffnung besteht, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand verbessert und sie nach Ablauf der Frist wieder arbeitsfähig sind. Ausbezahlt wird das Rehabilitationsgeld allerdings von den Krankenkassen und nicht von der Pensionsversicherungsanstalt, wie zuvor die befristeten Invaliditätspensionen. Es gilt somit, die Voraussetzungen zum Erhalt einer SozialCard bezogen auf diesen Sachverhalt zu ändern, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Dazu müsste im Absatz

*„Keinen Anspruch haben:*

- *AsylwerberInnen*
- *Personen, die Unterstützungen nach dem Stmk. Betreuungsgesetz in Anspruch nehmen (Grundversorgung der Stmk. Landesregierung)*
- *Personen, ohne österreichische Staatsbürgerschaft und die sich nicht länger als drei Monate im Land aufhalten dürfen*
- *Personen die sich in einer Ausbildung befinden (auch die AMS-Meldung „Lehrstellensuchend“ gilt grundsätzlich als Ausbildung)*

- *Zivildienstler, Präsenzdienstler, SchülerInnen und StudentInnen*
- *Personen, die Leistungen von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erhalten und keine GIS-Gebührenbefreiung besitzen*
- *Personen, die trotz eines aufrechten Dienstverhältnisses zwar unter der Einkommensgrenze der GIS sind, jedoch keine GIS-Gebührenbefreiung besitzen und auch keine Aufstockung durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten“*

der vorletzte Punkt „Personen, die Leistungen von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erhalten und keine GIS-Gebührenbefreiung besitzen“ gestrichen werden.

Denn hätte diese Frau eine Pension oder ein Arbeitslosengeld in gleicher Höhe, würde sie eine SozialCard erhalten.

Deshalb stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

### **Antrag**

**Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht, die Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechtigung auf die SozialCard im Zusammenhang mit dem Bezug eines Rehabilitationsgelds zu prüfen und zu beseitigen.**